

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Teerhaltige und bitumenöse Dachbahnen

Übernahme und Entsorgung

Geltung: Diese Leistungsbeschreibung gilt zusammen mit den Vergabe- und Vertragsbedingungen für Entsorgungsleistungen (Teil A Vergabeverfahren, Teil B Vertragsbedingungen) und dem Angebotsvorblatt. Die Vergabe- und Vertragsbedingungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen; sie werden mit den Unterlagen übersandt und stehen auf der Vergabeplattform des Auftraggebers bereit. Bei Widersprüchen geht diese Leistungsbeschreibung vor.

1. Gegenstand der Leistung

Ausgeschrieben ist die Übernahme und ordnungsgemäße Entsorgung teerhaltiger und bitumenöser Dachbahnen aus Rückbau- und Sanierungsmaßnahmen, die GELSENDIENSTE im Stadtgebiet Gelsenkirchen einsammelt. Die Ausschreibung umfasst ein Los mit zwei Positionen. Teerhaltige Dachbahnen sind gefährliche Abfälle, bitumenöse, nicht teerhaltige Dachbahnen sind nicht gefährlich.

Die Anlieferung erfolgt unverdichtet über Großcontainer durch Fahrzeuge des Auftraggebers. Der Auftragnehmer stellt keine Behälter und erbringt keine Sammel- oder Beförderungsleistung.

2. Positionen, Mengen und Laufzeit

Pos.	Abfallart	AVV-Nr.	Laufzeit	Wertungsmenge
1	Teerhaltige Dachbahnen	17 03 03*	01.01.2027 – 31.12.2028	170 Mg
2	Bitumenöse Dachbahnen	17 03 02	01.01.2027 – 31.12.2028	50 Mg

Beide Positionen bilden ein Los und werden gemeinsam gewertet; ein Angebot muss beide Positionen umfassen. Die Laufzeit ist fest; eine Verlängerungsoption besteht nicht.

2.1 Mengenentwicklung

Abfallart	2023	2024	2025	Ø p.a.
Teerhaltige Dachbahnen (Mg)	65,0	75,8	92,9	77,9
Bitumenöse Dachbahnen (Mg)	12,3	45,2	13,1	23,5

Hinweis: Die Mengen sind unverbindliche Prognosewerte. Die Wertungsmengen liegen bei 85 Mg p.a. für Position 1 und 25 Mg p.a. für Position 2 und begründen keinen Mindestmengenanspruch.

3. Beschaffenheit und Zuordnung

Position 1 umfasst teerhaltige Dachbahnen und Dachpappe, Position 2 bitumenöse, nicht teerhaltige Dachbahnen.

Die Zuordnung einer Anlieferung zu den Positionen erfolgt nach der Deklaration des Auftraggebers. Eine abweichende Einstufung durch den Auftragnehmer setzt die vorherige Zustimmung des Auftraggebers in Textform voraus; im Übrigen gilt Ziffer 10 der Vergabe- und Vertragsbedingungen.

4. Anforderungen an Anlage und Entsorgungsweg

Die Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder, soweit eine Verwertung rechtlich oder tatsächlich nicht in Betracht kommt, gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Der Bieter stellt je Position die vorgesehene Verwertungs- oder Beseitigungsoperation sowie den Verbleib der wesentlichen entstehenden Fraktionen dar. Eine Ablagerung auf Deponien scheidet wegen der Zuordnungswerte für den organischen Anteil nach Anhang 3 der Deponieverordnung aus. Bei stofflicher Verwertung ist darzustellen, wie die teer- und pechtypischen Bestandteile behandelt werden und wohin die entstehenden Fraktionen gelangen; die Verwertung muss ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG erfolgen.

Die angebotene Anlage muss abfallrechtlich zugelassen sein; der Nachweis ist mit dem Angebot vorzulegen. An der Übernahmeanlage muss eine geeichte Fahrzeugwaage für Fahrzeuge bis zu 40 Mg zulässigem Gesamtgewicht und 12 m Fahrzeuglänge vorhanden sein. Für jede Position können eine eigene Übernahmeanlage und ein eigener Entsorgungsweg angeboten werden. Der Entsorgungsweg ist je Position nach Ziffer 5.1 der Vergabe- und Vertragsbedingungen darzustellen.

4.1 Entfernung und Wertung

Bezugspunkt ist die Kreuzung Willy-Brandt-Allee/Adenauerallee in Gelsenkirchen. Die einfache Fahrtstrecke zur Übernahmeanlage darf höchstens 50 km gemäß Google Maps betragen. Für die Angebotswertung wird ein Entfernungsbonus gemäß den Vergabe- und Vertragsbedingungen berechnet:

$$E \times 2 \times M \times 0,48 \text{ €/Mg/km}$$

Der Bonus ist nicht abrechenbar.

4.2 Öffnungszeiten

Die Annahme muss montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 16:00 Uhr sichergestellt sein. Eine Annahme an Samstagen von 6:30 Uhr bis 15:00 Uhr ist erwünscht; gesetzliche Feiertage sind ausgenommen. Abweichungen sind im Angebotsvorblatt anzugeben.

5. Kosten des Emissionshandels

Kosten des Emissionshandels sind nicht in die Einheitspreise einzukalkulieren. Der Bieter gibt im Angebotsvorblatt je Position den vorgesehenen Entsorgungsweg und den Emissionsfaktor an, der für den an der Verbrennungsanlage maßgeblichen Abfallschlüssel nach Anlage 2 Teil 5 EBeV 2030 gilt. Bei stofflicher Verwertung oder wenn keine Kosten des Emissionshandels anfallen, ist der Faktor 0 anzugeben.

Bei den bitumenösen Dachbahnen (Position 2) hängt der maßgebliche Abfallschlüssel davon ab, ob das Material vor der Verbrennung vorbehandelt wird: Nach einer Vorbehandlung gilt regelmäßig AVV 19 12 12 nach Anlage 2 Teil 5 Nr. 3 EBeV 2030 mit einem Emissionsfaktor von 0,4745 t CO₂/t; ohne Vorbehandlung gilt Nr. 8 mit 0,949 t CO₂/t. Der Bieter gibt den vorgesehenen Weg im Angebotsvorblatt an. Bei teerhaltigen Dachbahnen (Position 1) führt eine Vorbehandlung zu keinem abweichenden Faktor. Ergibt sich der angegebene Faktor nicht unmittelbar aus einer eindeutig anwendbaren Regelung, ist mit dem Angebot eine Bestätigung des Anlagenbetreibers über den vorgesehenen Weg und den maßgeblichen Abfallschlüssel vorzulegen. Eine unzutreffende oder nicht belegte Angabe kann zum Ausschluss des Angebots führen.

Für die Wertung wird ein Emissionshandels-Wertungsbetrag gebildet: angegebener Emissionsfaktor × Wertungsmenge × 65 € je t CO₂, summiert über beide Positionen. Der Basiswert von 65 € je t CO₂ entspricht dem oberen Ende des für 2026 nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG geltenden und nach dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes auch für 2027 fortzuführenden Preiskorridors von 55 bis 65 €/t. Er wird der Wertungssumme hinzugerechnet und ist nicht abrechenbar.

Der CO₂-Zuschlag wird für jedes Vertragsjahr im Voraus festgelegt und anhand der tatsächlich übernommenen Abfallmengen abgerechnet.

Für das Vertragsjahr 2027 wird der Zuschlag aus dem im Angebot angegebenen Emissionsfaktor und einem CO₂-Preis von 65,00 €/t CO₂ berechnet.

Für das Vertragsjahr 2028 wird der Zuschlag auf Grundlage des festgelegten Emissionsfaktors und des für 2028 ersten amtlich veröffentlichten CO₂-Preis neu berechnet. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber den neuen Zuschlag unverzüglich nach Veröffentlichung des maßgeblichen CO₂-Preises mit.

Bis zur Mitteilung gilt der Zuschlag des Vorjahres weiter. Nach der Mitteilung wird der Zuschlag einmalig für das laufende Vertragsjahr 2028 angepasst. Eine weitere Anpassung oder nachträgliche Abrechnung aufgrund von Änderungen des CO₂-Preises im Laufe des Jahres findet nicht statt.

Unterbleibt die Mitteilung des Auftragnehmers, gilt der Zuschlag des Vorjahres für das gesamte Vertragsjahr 2028.

Der CO₂-Zuschlag wird netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer abgerechnet. Dies gilt unabhängig davon, ob die CO₂-Kosten aus dem nationalen oder dem europäischen Emissionshandel entstehen.

Der Mitteilung ist die amtliche Veröffentlichung des CO₂-Preises beizufügen. Der Auftraggeber prüft sie innerhalb von 30 Tagen nach Zugang; eine Genehmigungsfiktion tritt nicht ein. Eine Änderung des

Entsorgungsweges bedarf der vorherigen Zustimmung nach Ziffer 8 der Vergabe- und Vertragsbedingungen; der angegebene Emissionsfaktor bleibt auch danach Obergrenze des Zuschlags. Hätte der neue Weg im Zeitpunkt der Wertung zu einem höheren Emissionshandels-Wertungsbetrag geführt, ist der hierdurch entstandene Wertungsvorteil auszugleichen.

6. Gefährliche Abfälle und Nachweisführung

Teerhaltige Dachbahnen (Position 1) sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG; für bitumenöse Dachbahnen (Position 2) besteht ausschließlich die Registerpflicht. Erbringt der Auftragnehmer Sammlungs- oder Beförderungsleistungen selbst, bedarf er für gefährliche Abfälle einer Erlaubnis nach § 54 KrWG; zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe sind hiervon nach § 54 Abs. 3 Nr. 2 KrWG ausgenommen, soweit sie für die betreffende Tätigkeit zertifiziert sind. Beschränkt sich die Leistung auf die Annahme an der Anlage, wird keine Sammel- oder Beförderungsleistung geschuldet.

Für Position 1 gilt das Nachweisverfahren nach §§ 49 ff. KrWG und der Nachweisverordnung; die Nachweisführung erfolgt elektronisch. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Übernahme von Kleinmengen über einen für die Stadt Gelsenkirchen – GELSENDIENSTE – erstellten Sammelentsorgungsnachweis erfolgen kann; für Anfallstellen mit mehr als 20 Mg im Jahr sind Einzelentsorgungsnachweise zu erstellen. Der Auftragnehmer führt die erforderlichen Begleit- und Übernahmescheine sowie Register und legt sie auf Verlangen vor. Er übernimmt die Abfälle nur bei vollständigen und zutreffenden Begleitpapieren.

7. Abweichungen von den Vergabe- und Vertragsbedingungen

Abweichend von Ziffer 7 der Vergabe- und Vertragsbedingungen sind die Kosten des Emissionshandels nicht in den Einheitspreisen enthalten; sie werden nach Ziffer 5 dieser Leistungsbeschreibung nur nachgewiesen und gedeckelt erstattet. Abweichend von Ziffer 5 wird der Wertungssumme der Emissionshandels-Wertungsbetrag nach Ziffer 5 hinzugerechnet.

8. Ansprechpartner

Ansprechpartner beim Auftraggeber:

Vertragsangelegenheiten: Herr Krämer, Tel. 0209 954-4393, E-Mail: ralph.kraemer@gelsendienste.de
(Servicezeiten: 09:00–15:00 Uhr)

Disposition Containerdienst: Tel. 0209-954-4240, E-Mail: containerdienst@gelsendienste.de
(Servicezeiten: 06:30–15:30 Uhr)

Rechtzeitig vor der Leistungserbringung sind gegenüber dem Auftraggeber verantwortliche Ansprechpartner zu benennen. Die Kommunikation in deutscher Sprache in Wort und Schrift ist verbindlich.